

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 16.

Montag, den 16. Januar.

1837.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes über das Elementar-Volkschulwesen und der hierzu gehörigen Hohen Ministerialverordnung vom 9. Juni 1835, so wie in Folge besonders ergangener Anordnung der Königl. Hohen Kreisdirection ist eine genaue und vollständige Uebersicht sämmtlicher schulpflichtigen Kinder alhier erforderlich. Es sind deshalb geeignete Personen beauftragt worden, vorläufig die nöthigen Aufzeichnungen in den Häusern der Stadt und Vorstädte nach dem vorgeschriebenen Formulare vorzunehmen.

Die Väter, Vormü. der und Erzieher solcher Kinder, ohne Unterschied, ob sie bereits Schulunterricht erhalten oder nicht, werden daher aufgefordert, die zur Aufnahme der Verzeichnisse nöthigen Nachrichten, bei eigener Verantwortlichkeit für jede geflissentlich unrichtige Mittheilung oder deren Verschweigung, überall gewissenhaft und genau anzugeben; auch haben die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter dieses Aufzeichnungsgeschäft möglichst zu unterstützen und nebst den Vätern, Vormündern oder Erziehern die Richtigkeit der Angaben in den Tabellen durch eigenhändige Beifügung ihres Namens zu bestätigen.

Die eingegangenen Verzeichnisse werden auf das Genaueste geprüft und soweit nöthig mit den Kirchenbüchern verglichen werden.

Leipzig, am 13. Januar 1837.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto, Vice-Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Bei dem am 16. dieses Monats im hiesigen Schützenhause stattfindenden Maskenballe haben die nach dem Schützenhause zu fahrenden Wagen durch die Hintergasse, die von selbigem retour kommenden aber durch die Quergasse ihren Weg zu nehmen.

Uebrigens wird das gegen das schnelle Fahren bestehende Verbot hiermit eingeschärft. Leipzig, den 15. Januar 1837.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Bekanntmachung.

Die Hohen Inhaber der laufenden und Mess-Contis werden hiermit von dem unterzeichneten Haupt-Amte darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzeichnisse der während der Messe verkauften Waarenposten oder an deren Stelle die Duplicat-Certificate spätestens

Donnerstag, den 19. Januar a. c., bis Abend 6 Uhr, als an welchem Tage der Abschreibungstermin für gegenwärtige Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei einzureichen sind.

Lithographirte Formulare zu diesen Verzeichnissen können auch bei gedachter Buchhalterei in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 13. Januar 1837.

Das Königl. Sächs. Haupt-Steuer-Amt daselbst.